

Allgemeine Informationen für die 2. Fremdsprache

I. Anwesenheitspflicht

Es besteht Anwesenheitspflicht für die Kurse der 2. Fremdsprache.

Anwesenheitspflicht bedeutet, dass Studierende an 75 % der Termine teilnehmen müssen (siehe § 25 Abs. 4 ASPO). Für die Fehltage muss **kein Attest** abgegeben werden.

II. Prüfungen

1. Zur Prüfung zugelassen sind nur Studierende, die die Anwesenheitspflicht erfüllt haben. Falls ein/e Student/in bei weniger als 75% der Termine anwesend war, muss er/sie im folgenden Semester den Kurs mit Anwesenheitspflicht besuchen und wird dann erst zur Prüfung zugelassen. Er/sie kann die Sprache wechseln.
2. Studierende, die ihr Studium **ab dem WS 2018/2019 begonnen** haben, müssen ein Sprachmodul (R1.5) absolvieren:

a) Der/die Studierende besteht die Prüfung und hat somit das vorgesehene Sprachmodul abgeschlossen. Er/sie kann in den folgenden Semestern die Kurse des höheren Sprachniveaus an der Fakultät 13 als Freiwilliges- oder Pflicht-AW-Fach besuchen und ein **UNICert®-Zertifikat** erwerben.

b) Besteht der/die Studierende die Prüfung **nicht**, dann muss er/sie im folgenden Semester die Prüfung wiederholen. Er/sie kann zur Prüfungsvorbereitung den Kurs freiwillig besuchen, eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

3. Prüfung abgebrochen:

Falls der/die Studierende zur Prüfung antritt (mit Ausgabe der Prüfungsaufgabe gilt eine Prüfung als angetreten) und sie z. B. wegen Übelkeit abbricht, muss die Prüfung trotzdem bewertet werden. Der Prüfling **muss unverzüglich (am besten am Tag nach der Prüfung, spätestens am drittnächsten Arbeitstag)** einen **Antrag auf Notenannullierung** im Sachgebiet Prüfung und Praktikum (bei Herrn Lacher oder Herrn Ludigkeit) **stellen**. Dabei muss die Situation während der Prüfung geschildert und ein qualifiziertes (fach)ärztliches Attest, sofern gefordert ein qualifiziertes amtsärztliches Attest, eingereicht werden. Für Fragen bzgl. des Antrages und des Attests und der damit verbundenen Fristen können sich die Studierenden an die Ansprechpartner im Sachgebiet Prüfung und Praktikum der Hochschule München Herrn Lacher (Telefon: 089-1265 -1316, Mail: nikolaus.lacher@hm.edu) und Herrn Ludigkeit (Telefon: 089-1265-1101, Mail: dirk.ludigkeit@hm.edu) wenden.

Sofern der Antrag genehmigt wird, muss der/die Studierende erneut zur Prüfung in dieser Fremdsprache antreten. Zur Prüfungsvorbereitung kann die Lehrveranstaltung freiwillig besucht werden, eine Anwesenheitspflicht besteht nicht.

4. Der/die Studierende hat die Anwesenheit erfüllt, ist jedoch **nicht zur Prüfung angetreten**:

- a) Er/sie kann im kommenden, oder, sofern keine sonstige Frist zu beachten ist, auch in einem höheren Semester erstmals zur Prüfung antreten.
- b) Er/sie kann die Sprache wechseln. In diesem Fall wird der Besuch der die neue Sprache betreffenden Lehrveranstaltung(en) dringend empfohlen.

5. Anwesenheitspflicht **nicht** erfüllt:

Der/die Studierende wird nicht zur Prüfung zugelassen und muss im folgenden Semester die Lehrveranstaltung(en) mit Anwesenheit besuchen und dann zur Prüfung antreten. Es kann auch eine andere Sprache gewählt werden (in diesem Falle gilt Nr. 4, Buchstabe b), Satz 2).

III. Abbruch des Kurses

Der/die Studierende hat mehrmals den Kurs einer Sprache besucht und festgestellt, dass er/sie die Sprache nicht fortsetzen möchte:

- a) er/sie kann abbrechen und muss dann im nächsten Semester eine andere Sprache belegen
- b) er/sie muss die Vorlesung der neu gewählten Sprache besuchen und kann an der Prüfung nur teilnehmen, wenn er/sie die Anwesenheitspflicht erfüllt.

IV. Benotung

Die Sprachmodule müssen benotet werden.

V. Informationen zur Erlangung eines UNICert® Zertifikates für Studierende, die ihre Sprachausbildung ab dem Sommersemester 2018 begonnen haben

1. Studierende, die das Modul Spanisch I/Italienisch I/Französisch I erfolgreich abgeschlossen haben und das **Zertifikat UNICert® I** erlangen möchten, müssen die weiteren vorgesehenen Kurse, jeweils Kurs II und Kurs III, als Freiwilliges AW-Fach oder Pflicht AW-Fach und die **mündliche Prüfung UNICert® I** als Freiwilliges AW-Fach an der Fakultät 13 absolvieren.

2. Studierende, die das Modul Spanisch II/Italienisch II/Französisch II erfolgreich abgeschlossen haben und das **Zertifikat UNICert® I** erlangen möchten, müssen an der Fakultät 13 den weiteren vorgesehenen Kurs III in der jeweiligen Sprache als Freiwilliges AW-Fach oder Pflicht AW-Fach und die **mündliche Prüfung UNICert® I** als Freiwilliges AW-Fach absolvieren.

3. Studierende, die das Modul Spanisch III/Italienisch III /Französisch III erfolgreich abgeschlossen haben und das **Zertifikat UNICert® I** erlangen möchten, müssen an der Fakultät 13 die **mündliche Prüfung UNICert® I** als Freiwilliges AW-Fach ablegen.

4. Studierende, die das Modul Chinesisch I/Japanisch I/Russisch I erfolgreich abgeschlossen haben und das **Zertifikat UNICert® Basis** erlangen möchten, müssen die weiteren vorgesehenen Kurse, jeweils Kurs II und Kurs III, als Freiwilliges AW-Fach oder Pflicht AW-Fach an der Fakultät 13 absolvieren und die **mündliche Prüfung UNICert® Basis** als Freiwilliges AW-Fach ablegen.

VII. Anmeldung zu den Prüfungen als freiwillige AW-Fächer für das UNICert® Zertifikat

Die Anmeldung zu den Prüfungen als freiwillige AW-Fächer der Fakultät 13 ist **nur Online**, im selben Zeitraum wie die der anderen AW-Prüfungsanmeldungen, möglich. Die Zeiten und Räume der Prüfungen werden im Prüfungsplan der Fakultät 13 bekannt gegeben:

<http://www.hm.edu/rz/pruefungsanmeldung>

Das **UNICert®-Zertifikat** können die Studierenden ab Mitte des jeweils folgenden Semesters im Sachgebiet Prüfung und Praktikum der Hochschule München abholen.

Informationen zur **Prüfungsanmeldung der Pflicht-AW-Fächer oder als Freiwillige AW-Fächer** an der Fakultät 13 erteilt Frau Silvia Demisch, E-Mail: silvia.demisch@hm.edu.